## Verfügung Nr. 9/2017

Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde zur Durchführung des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Land Bremen

Nach Art. 123 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates benennen die Mitgliedstaaten für jedes operationelle Programm

- eine nationale, regionale oder lokale Behörde oder öffentliche Stelle als Verwaltungsbehörde insbesondere
  - zur Umsetzung des Programms im Einklang mit dem Grundsatz der wirtschaftlichen Haushaltsführung,
  - zur Organisation der Arbeit des Begleitausschusses,
  - zur Unterstützung der zwischengeschalteten Stellen und der Begünstigten,
  - zur Gewährleistung einer anforderungsgerechten und diskriminierungsfreien Auswahl der Vorhaben,
  - zur Organisation angemessener Verfahren zur Finanzverwaltung und -kontrolle,
  - zur Durchführung der Berichterstattung über die Umsetzung des Programms sowie
- eine nationale, regionale oder lokale Behörde oder öffentliche Stelle als Bescheinigungsbehörde insbesondere
  - zur Erstellung von Zahlungsanträgen an die Kommission,
  - zur Bescheinigung der bestimmungsgemäßen finanziellen Abwicklung,
  - zur Bescheinigung einer vollständigen und sachlich richtigen Rechnungslegung.

Die zuständige unabhängige Prüfstelle der Prüfbehörde bei der Senatorin für Finanzen hat ein Gutachten und einen Bericht erstellt, in welchem sie den für die Aufgaben der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde vorgesehenen Verwaltungseinheiten bestätigt, dass diese den in der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 aufgeführten Kriterien im Hinblick

auf internes Kontrollwesen, Risikomanagement, Verwaltungs- und Kontrolltätigkeiten und Begleitung aus Anhang XIII der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 für die Benennung entsprechen.

Demzufolge hat sie, wie im Leitfaden der Europäischen Kommission zum Benennungsverfahren vom 18.12.2014 als Voraussetzung für eine Benennung gefordert, einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vorgelegt.

Für die Wahrnehmung der Aufgaben im Zusammenhang mit der Durchführung des EFRE im Land Bremen benenne ich daher gemäß Art.124 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr.1303/2013 vom 17.12.2013 auf Grundlage des Berichts und des Gutachtens der unabhängigen Prüfstelle vom 4.10.2017 als die zuständigen Behörden zur Umsetzung des Operationellen Programms mit der CCI-Nr. 2014DERFOP005 mit sofortiger Wirkung:

- das Referat Z3, Abschnitt Z34 beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als EFRE-Verwaltungsbehörde sowie
- das Referat Z2, Abschnitt Z2-1 beim Senator für Wirtschaft, Arbeit und Häfen als EF-RE-Bescheinigungsbehörde.

In Vertretung

Ekkehart Siering -Staatsrat-